

Amtlicher Anzeiger

Anlage zum Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

2026

Schwerin, den 26. Mai

Nr. 20

Landesbehörden

Verlust eines Dienstausweises

Bekanntmachung des Landeswasserschutzpolizeiamtes

Vom 19. April 2026

Der durch das Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz ausgestellte Dienstausweis mit der Nummer 19461 ist abhandengekommen und wird für ungültig erklärt.

AmtsBl. M-V/AAz. 2026 S. 273

Nachträgliche Anordnung gemäß § 17 BImSchG und §§ 26 und 28 BImSchG zur Altanlagen eines Sonderabfallzwischenlager und -behandlung mit dem Abluftkamin der Nebenanlagen Schredderanlage und Konditionierung der Entsorgungsgesellschaft mbH für Mecklenburg-Vorpommern am Standort Admannshäger Damm 18, 18211 Admannshagen-Bargeshagen

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg

Vom 7. Mai 2026

Amtliche Bekanntmachung nach § 10 Absatz 7 und 8 Bundes-Immissionsschutzgesetz

Auf der Grundlage des § 17 Absatz 1a i. V. m. § 10 Absatz 3 und 4 Nummer 1 und 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der zurzeit geltenden Fassung wird hiermit Folgendes bekannt gegeben:

Nach Notwendigkeit einer Altanlagenanierung nach Ziffer 6.2 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) und Ziffer D.1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift Abluftbehandlungsanlagen (ABA-VwV) beabsichtige ich für die Firma Entsorgungsgesellschaft mbH für Mecklenburg-Vorpommern, Admannshäger Damm 18, 18211 Admannshagen-Bargeshagen, einen Bescheid zur nachträglichen Änderung einer nach BImSchG genehmigungsbedürftigen Anlage mit folgendem Tenor zu erlassen:

- 1 Die Anlage ist ab dem 1.9.2026 so zu betreiben, dass bei allen Betriebszuständen die Einhaltung der nachstehenden Emis-

sionsbegrenzungen (bezogen auf das Volumen des Abgases im Normalzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf) unter Beachtung der festgelegten Messbedingungen für den Kamin der BE 2 (QUE_1) gewährleistet ist:

- 1.1 Die staubförmigen Emissionen im gereinigten Abgas dürfen die Massenkonzentration von 10 mg/m³ nicht überschreiten.
- 1.2 Die Emissionen an organischen Stoffen, angegeben als Gesamt-C, dürfen im gereinigten Abgas die Massenkonzentration von 20 mg/m³ nicht überschreiten.
- 1.3 Die Emissionen an gasförmigen anorganischen Chlorverbindungen, angegeben als Chlorwasserstoff, im gereinigten Abgas dürfen eine Massenkonzentration von 30 mg/m³ nicht überschreiten.
- 1.4 Die Emissionen an gasförmigem anorganischem Ammoniak dürfen im gereinigten Abgas die angegebene Massenkonzentration von 30 mg/m³ nicht überschreiten.
- 1.5 Emissionen an gasförmigen anorganischen Stickstoffoxiden, angegeben als Stickstoffdioxid, dürfen im gereinigten Abgas die Massenkonzentration von 109 mg m³ nicht überschreiten.
- 1.6 Folgende Massenkonzentrationen von staubförmigen anorganischen Stoffen dürfen im gereinigten Abgas nicht überschritten werden:
 - 1.6.1 Summenwert für die namentlich aufgeführten anorganischen Stoffe der Klasse I Kapitel 5.2.2 TA Luft 2021: 0,01 mg/m³
 - 1.6.2 Summenwert für die namentlich aufgeführten anorganischen Stoffe der Klasse II Kapitel 5.2.2 TA Luft 2021: 0,5 mg/m³
 - 1.6.3 Summenwert für die namentlich aufgeführten anorganischen Stoffe der Klasse III Kapitel 5.2.2 TA Luft 2021: 1 mg/m³.

Beim gleichzeitigen Vorhandensein von Stoffen mehrerer Klassen dürfen unbeschadet von den Anforderungen aus den Ziffern 1.6.1, 1.6.2 und 1.6.3 beim Zusammentreffen von Stoffen der Klassen I und II im gereinigten Abgas insgesamt die Emissionswerte der Klasse II sowie beim Zusammentreffen von Stoffen der Klassen I und III, der Klassen II und III oder der Klassen I bis III

im gereinigten Abgas insgesamt die Emissionswerte der Klasse III nicht überschritten werden.

- 1.7 Folgende Massenkonzentrationen von karzinogenen Stoffen dürfen im gereinigten Abgas nicht überschritten werden:

1.7.1 Summenwert aus: Arsen und seine Verbindungen, außer Arsenwasserstoff; Cadmium und seine Verbindungen; Cobalt und seine wasserlöslichen Verbindungen; Chrom(VI)verbindungen, außer Bariumchromat und Bleichromat; angegeben als $As+Cd+Co+Cr(VI)$: $0,05 \text{ mg/m}^3$

1.7.2 Summenwert aus Nickel und seine Verbindungen, außer Nickelmetall, Nickellegierungen, Nickel-tetracarbonyl, angegeben als Ni; Benzol, angegeben als Ni+Benzol: $0,5 \text{ mg/m}^3$.

Beim gleichzeitigen Vorhandensein von karzinogenen Stoffen aus den Ziffern 1.7.1 und 1.7.2 dürfen unbeschadet von den einzelnen Emissionsbegrenzungen aus den Ziffern 1.7.1 und 1.7.2 im gereinigten Abgas insgesamt die Summe aus den in den Ziffern 1.7.1 und 1.7.2 namentlich genannten karzinogenen Stoffen den Emissionswert von $0,5 \text{ mg/m}^3$ nicht überschreiten.

- 1.8 Die Auflagen 3.2.3.1, 3.2.3.2, 3.3.3.3, 3.2.3.4, 3.2.3.5 und 3.2.3.6 des Genehmigungsbescheides vom 1. Juli 2009 (AZ: StAUN HRO 430a 5711.0.812-01) werden durch die vorgenannten Regelungen vollständig ersetzt.

- 2 Hinsichtlich der unter Ziffer 1 angeordneten Emissionsbegrenzungen ergeht folgende Messanordnung, beginnend mit erstmaligen Messungen im August 2026:

- 2.1 Es sind Emissionsmessungen zum Nachweis der Einhaltung des unter Ziffer 1.1 geregelten Staubemissionsgrenzwertes im Abstand von sechs Monaten wiederkehrend, bezogen auf den Monat der letzten Messung, durchzuführen bzw. zu veranlassen.

Für den Fall, dass die obere Vertrauensgrenze für das 90-Perzentil bei einem Vertrauensniveau von 50 Prozent nach der Richtlinie VDI 2448 Blatt 2 (Ausgabe Juli 1997) den unter Ziffer 1.1 angegebenen Emissionsgrenzwert nicht überschreitet, kann vorbehaltlich der schriftlichen Zustimmung der Genehmigungs- und Überwachungsbehörde (StALU MM, Abt. 5), die wiederkehrende Messung für den entsprechenden Parameter jährlich erfolgen. Für die Auswertung können Messergebnisse der letzten vier Jahre herangezogen werden. Die durch das Messinstitut erfolgte Auswertung ist mit dem Messbericht bzw. als Bestandteil des Messberichtes der zuständigen Behörde durch den Betreiber vorzulegen.

- 2.2 Es sind Emissionsmessungen für die unter Ziffer 1.2 geregelten organischen Stoffen, angegeben als Gesamt-C, im Abstand von sechs Monaten wiederkehrend, bezogen auf den Monat der letzten Messung, durchzuführen bzw. zu veranlassen.

Für den Fall, dass die obere Vertrauensgrenze für das 90-Perzentil bei einem Vertrauensniveau von 50 Prozent nach der Richtlinie VDI 2448 Blatt 2 (Ausgabe Juli 1997) den unter Ziffer 1.2 angegebenen Emissionsgrenzwert nicht überschreitet, kann vorbehaltlich der schriftlichen Zustimmung der Genehmigungs- und Überwachungsbehörde (StALU MM, Abt. 5), die wiederkehrende Messung für den entsprechenden Parameter jährlich erfolgen. Für die Auswertung können Messergebnisse der letzten vier Jahre herangezogen werden. Die durch das Messinstitut erfolgte Auswertung ist mit dem Messbericht bzw. als Bestandteil des Messberichtes der zuständigen Behörde durch den Betreiber vorzulegen.

- 2.3 Es sind Emissionsmessungen für gasförmige anorganische Chlorverbindungen, Ammoniak und Stickstoffoxide, für die die Emissionsgrenzwerte in den Ziffern 1.3, 1.4 und 1.5 geregelt sind, wiederkehrend alle drei Jahre, bezogen auf Monat und Jahr der letzten Messung, durchzuführen bzw. zu veranlassen.

- 2.4 Es sind Emissionsmessungen für staubförmige anorganische Stoffe, für die die Emissionsgrenzwerte in der Ziffer 1.6 geregelt sind, wiederkehrend alle drei Jahre, bezogen auf Monat und Jahr der letzten Messung, durchzuführen bzw. zu veranlassen.

- 2.5 Es sind Emissionsmessungen für die karzinogene Stoffe Arsen, Cadmium, Cobalt, Chrom(VI), Nickelverbindungen und Benzol, für die die Emissionsgrenzwerte in der Ziffer 1.7 geregelt sind, wiederkehrend alle drei Jahre, bezogen auf Monat und Jahr der letzten Messung, durchzuführen bzw. zu veranlassen.

- 2.6 Die Emissionsmessungen der Ziffern 2.1 und 2.4 haben durch eine nach § 29b BImSchG i. V. m. der Anlage 1 der 41. BImSchV für den Tätigkeitsbereich der Gruppe I Nummer 1 und für den Stoffbereich P gemäß der Anlage 1 der 41. BImSchV bekanntgegebenen Messstelle¹ zu erfolgen.

Die Emissionsmessungen der Ziffern 2.2 und 2.3 haben durch eine nach § 29b BImSchG i. V. m. der Anlage 1 der 41. BImSchV für den Tätigkeitsbereich der Gruppe I Nummer 1 und für den Stoffbereich G gemäß der Anlage 1 der 41. BImSchV bekanntgegebenen Messstelle¹ zu erfolgen.

Die Emissionsmessungen der Ziffer 2.5 haben durch eine nach § 29b BImSchG i. V. m. der Anlage 1 der 41. BImSchV für den Tätigkeitsbereich der Gruppe I Nummer 1 und für den Stoffbereiche P und G gemäß der Anlage 1 der 41. BImSchV bekanntgegebenen Messstelle¹ zu erfolgen.

Dabei darf es sich nicht um den Verfasser der Immissionsprognose aus Dezember 2008 aus dem Genehmigungsverfahren zur Wiedererrichtung der Annahme und Schredderhalle (BE 2) handeln.

- 2.7 Messungen zur Feststellung der Emissionen sollen unter Einsatz von Messverfahren und Messeinrichtungen

¹ (<https://www.resymesa.de/ReSyMeSa/Stelle/SucheKriterien?modulTyp=ImmissionsschutzStelle>)

durchgeführt werden, die dem Stand der Messtechnik entsprechen. Die Nachweisgrenze des Messverfahrens sollte kleiner als ein Zehntel der zu überwachenden Emissionsbegrenzung sein. Die Nachweisgrenzen sind im Messbericht als Abgas-Konzentrationsgrößen auszuweisen. Die Emissionsmessungen sollen unter Beachtung der in Anhang 5 aufgeführten Richtlinien und Normen des VDI/DIN-Handbuches „Reinhaltung der Luft“ und der darin beschriebenen Messverfahren durchgeführt werden.

Es sind jeweils 3 Einzelmessungen bei ungestörter Betriebsweise mit höchster Emission durchzuführen. Die Dauer der Einzelmessung beträgt eine halbe Stunde; das Ergebnis der Einzelmessung ist als Halbstundenmittelwert zu ermitteln und anzugeben.

Bei jeder Messung nach Ziffern 2.1 bis 2.5 ist der Staudruck im Abgas, der statische Druck im Abgaskanal, der Luftdruck in Höhe der Probenahmestelle, die Abgastemperatur, der Sauerstoffgehalt im Abgas, der Wasserdampfanteil im Abgas, der Volumenstrom des Abgases und die Abgasdichte zu ermitteln, zu protokollieren und dem entsprechenden Messbericht beizufügen. Eventuell vorhandene Verdünnungseffekte sind zu berücksichtigen.

Die Emissionsbegrenzungen entsprechend Ziffer 1 dieses Bescheids sind sicher eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die festgelegte Emissionsbegrenzung nicht überschreitet. Die Emissionsbegrenzungen sind überschritten, wenn das Ergebnis einer Einzelmessung abzüglich der Messunsicherheit die festgelegte Emissionsbegrenzung überschreitet.

Soweit bei allen Einzelmessungen das Messergebnis abzüglich der Messunsicherheit die festgelegte Emissionsbegrenzung einhält, aber bei mindestens einer Einzelmessung das Messergebnis zuzüglich Messunsicherheit den Emissionsgrenzwert überschreitet, ist hierzu unter Berücksichtigung der Ausführungen unter Absatz 4 der Nr. 5.3.2.4 TA Luft 2021 durch das Messinstitut eine Bewertung vorzunehmen.

Während der Durchführung der Messungen ist der durchführenden Messstelle vom Betreiber Auskunft über den Betriebszustand der Anlage, die aktuell behandelten Abfälle und den Wartungszustand der Abluftreinigungsanlage zu erteilen. Der Messstelle ist Gelegenheit zu geben, den Betriebszustand während der Messungen zu überprüfen.

- 2.8 Zur Ermittlung der Emissionen ist der erforderliche Messplatz und die Messstrecke gemäß DIN EN 15259 „Luftbeschaffenheit/Messung von Emissionen aus stationären Quellen/Anforderungen an Messstrecken und Messplätze und an die Messaufgaben, den Messplan und den Messbericht“ Kapitel 6 (Ausgabe Januar 2008) vorzusehen.
- 2.9 Zur Vorbereitung der Messungen ist auf Basis der Messaufgabe eine Messplanung zu erstellen, die den

Vorgaben der DIN EN 15259 (Ausgabe Januar 2008) entspricht. Die Messplanung ist unter Mitteilung des vorgesehenen Messtermins mindestens 2 Wochen vor der Messdurchführung dem StALU MM, Abt. 5, zur Abstimmung vorzulegen.

- 2.10 Über das Ergebnis der Messungen ist ein Messbericht zu erstellen, der dem LAI-Mustermessbericht für Emissionsmessungen² entspricht. Der Messbericht soll Angaben über das Ergebnis jeder Einzelmessung, das angewandte Messverfahren und die Betriebsbedingungen enthalten, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind (dargestellt wie im Anhang A der Richtlinie VDI 4220 Blatt 2 Ausgabe November 2018)).

Durch entsprechende Beauftragung ist sicherzustellen, dass der Messbericht spätestens 12 Wochen nach Abschluss der messtechnischen Ermittlung dem StALU MM, Abt. 5, in einer Druckfassung und als elektronisches Dokument vorliegt.

- 2.11 Bei Überschreitung der festgelegten Emissionsgrenzwerte sind mit der Übersendung des Messberichtes die Ursachen zu benennen, die zu der Überschreitung geführt haben. Gleichzeitig sind Maßnahmen aufzuzeigen und umzusetzen, die den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage sicherstellen.
- 2.12 Der Genehmigungsbescheid vom 1. Juli 2009 (AZ: StAUN HRO 430a 5711.0.812-01) wird hinsichtlich der Regelungen in Ziffer 4.2 durch vorgenannte Regelungen vollständig ersetzt.

Die Öffentlichkeitsbeteiligung richtet sich nach § 10 Absatz 3 und 4 Nummer 1 und 2 BImSchG.

Der Entwurf des Bescheides einschließlich Begründung können in der Zeit vom **2. Juni 2026** bis einschließlich **2. Juli 2026** unter www.stalu-mv.de/mm/Service/Bekanntmachungen-nach-BImSchG/Bereich-Immissionsschutz eingesehen werden. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen (Kontakt: 0385 58867537).

Einwendungen gegen das Vorhaben können ab dem ersten Tag der Auslegung bis einschließlich **2. August 2026** schriftlich oder per E-Mail (StALUMM-Einwendungen-A5@stalumm.mv-regierung.de) beim StALU MM erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen für das Genehmigungsverfahren ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Name und Anschrift der Einwender sind in den Einwendungen vollständig und deutlich lesbar anzugeben. Unleserliche Namen oder Anschriften können im weiteren Verfahren nicht berücksichtigt werden. Die Einwendungen werden der Antragstellerin sowie denjenigen im Verfahren beteiligten Behörden, deren Aufgabenbereich von den Einwendungen berührt ist, bekannt gegeben. Der Einwender kann verlangen, dass sein Name und seine Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese

² (<https://www.resymesa.de/resymesa/Stelle/Fachinformation?modulTyp=ImmissionsschutzStelle>)

zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Behörde im Rahmen ihres Ermessens unter Würdigung der rechtmäßig und rechtzeitig vorgebrachten Einwendungen über den Antrag.

AmtsBl. M-V/AAz. 2026 S. 273

Nachträgliche Anordnung gemäß § 17 BImSchG und §§ 26 und 28 BImSchG zur Altanlagenanierung einer Chemisch-Physikalischen Behandlungsanlage für Abfälle mit Abluftkamin der Entsorgungsgesellschaft mbH für Mecklenburg-Vorpommern am Standort Admannshäger Damm 18, 18211 Admannshagen-Bargeshagen

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg

Vom 7. Mai 2026

Amtliche Bekanntmachung nach § 10 Absatz 7 und 8 Bundes-Immissionsschutzgesetz

Auf der Grundlage des § 17 Absatz 1a i. V. m. § 10 Absatz 3 und 4 Nummer 1 und 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der zurzeit geltenden Fassung wird hiermit Folgendes bekannt gegeben: Nach Notwendigkeit einer Altanlagenanierung nach Ziffer 6.2 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) und Ziffer D.1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift Abluftbehandlungsanlagen (ABA-VwV) beabsichtige ich für die Firma Entsorgungsgesellschaft mbH für Mecklenburg-Vorpommern, Admannshäger Damm 18, 18211 Admannshagen-Bargeshagen einen Bescheid zur nachträglichen Änderung einer nach BImSchG genehmigungsbedürftigen Anlage mit folgendem Tenor zu erlassen:

- 1 Die Anlage ist ab dem 01.09.2026 so zu betreiben, dass bei allen Betriebszuständen die Einhaltung der nachstehenden Emissionsbegrenzungen (bezogen auf das Volumen des Abgases im Normalzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf) unter Beachtung der festgelegten Messbedingungen für den Kamin der BE 3 (QUE_2) gewährleistet ist:
 - 1.1 Die Emissionen an organischen Stoffen, angegeben als Gesamt-C, im gereinigten Abgas dürfen eine Massenkonzentration von 45 mg/m³ nicht überschreiten.
 - 1.2 Die Emissionen an gasförmigen anorganischen Chlorverbindungen, angegeben als Chlorwasserstoff, im gereinigten Abgas dürfen eine Massenkonzentration von 5 mg/m³ nicht überschreiten.
 - 1.3 Die Emissionen an Chlor im gereinigten Abgas dürfen eine Massenkonzentration von 3 mg/m³ nicht überschreiten.
 - 1.4 Die Emissionen an Schwefelwasserstoff im gereinigten Abgas dürfen eine Massenkonzentration von 3 mg/m³ nicht überschreiten.

- 1.5 Die Emissionen an Benzol im gereinigten Abgas dürfen eine Massenkonzentration von 0,5 mg/m³ nicht überschreiten.
 - 1.6 Die Emissionen an gasförmigen anorganischem Ammoniak dürfen im gereinigten Abgas die angegebene Massenkonzentration 30 mg/m³ nicht überschreiten.
 - 1.7 Die Emissionen an gasförmigen anorganischen Stickstoffoxiden, angegeben als Stickstoffdioxid, dürfen im gereinigten Abgas die angegebene Massenkonzentration 0,35 g/m³ nicht überschreiten.
 - 1.8 Die Emissionen an geruchsintensiven Stoffen im gereinigten Abgas dürfen 1.500 GE/m³ nicht überschreiten.
 - 1.9 Die Anordnung vom 05.07.2007 (AZ: StAUN HRO 430a 5711.0.808-01) wird hinsichtlich der Regelungen in Ziffer 4 bis 8 sowie 10 durch vorgenannte Regelungen vollständig ersetzt. Die Regelung in Ziffer 3 der Anordnung vom 05.07.2007 wird widerrufen.
- 2 Hinsichtlich der unter Ziffer 1 angeordneten Emissionsbegrenzungen ergeht folgende Messanordnung, beginnend mit erstmaligen Messungen im August 2026:

- 2.1 Es sind Emissionsmessungen für die unter Ziffer 1.1 und 1.2 geregelten organischen Stoffen, angegeben als Gesamt-C, sowie anorganischen Chlorverbindungen, angegeben als Chlorwasserstoff, im Abstand von sechs Monaten wiederkehrend, bezogen auf den Monat der letzten Messung, durchzuführen bzw. zu veranlassen.

Für den Fall, dass die obere Vertrauensgrenze für das 90-Perzentil bei einem Vertrauensniveau von 50 Prozent nach der Richtlinie VDI 2448 Blatt 2 (Ausgabe Juli 1997) den unter Ziffer 1.1 und 1.2 angegebenen Emissionsgrenzwert nicht überschreitet, kann vorbehaltlich der schriftlichen Zustimmung der Genehmigungs- und Überwachungsbehörde (StALU MM, Abt. 5), die wiederkehrende Messung für den entsprechenden Parameter jährlich erfolgen. Für die Auswertung können Messergebnisse der letzten vier Jahre herangezogen werden. Die durch das Messinstitut erfolgte Auswertung ist mit dem Messbericht bzw. als Bestandteil des Messberichtes der zuständigen Behörde durch den Betreiber vorzulegen.

- 2.2 Es sind Emissionsmessungen für Chlor, Schwefelwasserstoff und Benzol, für die die Emissionsgrenzwerte in den Ziffern 1.3, 1.4 und 1.5 geregelt sind, wiederkehrend alle drei Jahre, bezogen auf Monat und Jahr der letzten Messung, durchzuführen bzw. zu veranlassen.

Unterschreiten alle Einzelmessergebnisse ohne Berücksichtigung der Messunsicherheit im Rahmen der nächsten zwei aufeinanderfolgenden Messungen für Schwefelwasserstoff einen Wert von 0,3 mg/m³ können nach schriftlicher Zustimmung der Genehmigungs- und Überwachungsbehörde (StALU MM, Abt. 5) die Messungen für Schwefelwasserstoff entfallen.

- 2.3 Es sind Emissionsmessungen für die unter Ziffer 1.6 und 1.7 feststellend geregelten Stoffe Ammoniak und

Stickstoffoxid wiederkehrend alle drei Jahre, bezogen auf Monat und Jahr der letzten Messung, durchzuführen bzw. zu veranlassen.

- 2.4 Für die unter Ziffer 1.8 geregelten Geruchsemissionen sind in 2027 im Zeitraum Mai bis September einmalig Emissionsmessungen durchzuführen.

Die Emissionsmessungen sind wiederkehrend alle drei Jahre im Zeitraum Mai bis September durchzuführen bzw. zu veranlassen, soweit bei der erstmaligen Messung eine Unterschreitung von 500 GE/m³ (ohne weitere Berücksichtigung der Messunsicherheit) nicht nachgewiesen werden kann.

- 2.5 Die Emissionsmessungen der Ziffern 2.1 bis 2.3 haben durch eine nach § 29b BImSchG i. V. m. der Anlage 1 der 41. BImSchV für den Tätigkeitsbereich der Gruppe I Nummer 1 und für den Stoffbereich G gemäß der Anlage 1 der 41. BImSchV bekanntgegebenen Messstelle¹ zu erfolgen.

Die Emissionsmessungen der Ziffer 2.4 haben durch eine nach § 29b BImSchG i. V. m. der Anlage 1 der 41. BImSchV für den Tätigkeitsbereich der Gruppe I Nummer 1 und für den Stoffbereich O gemäß der Anlage 1 der 41. BImSchV bekanntgegebenen Messstelle zu erfolgen.

Dabei darf es sich nicht um die Verfasser der Immissionsprognosen vom Dezember 2008 aus dem Genehmigungsverfahren zur Wiedererrichtung der Annahme und Schredderhalle (HA 0001) handeln.

- 2.6 Messungen zur Feststellung der Emissionen sollen unter Einsatz von Messverfahren und Messeinrichtungen durchgeführt werden, die dem Stand der Messtechnik entsprechen. Die Nachweisgrenze des Messverfahrens sollte kleiner als ein Zehntel der zu überwachenden Emissionsbegrenzung sein. Die Nachweisgrenzen sind im Messbericht als Abgas-Konzentrationsgrößen auszuweisen. Die Emissionsmessungen sollen unter Beachtung der in Anhang 5 aufgeführten Richtlinien und Normen des VDI/DIN-Handbuches „Reinhaltung der Luft“ und der darin beschriebenen Messverfahren durchgeführt werden.

Es sind jeweils 3 Einzelmessungen bei ungestörter Betriebsweise mit höchster Emission durchzuführen. Die Dauer der Einzelmessung beträgt eine halbe Stunde; das Ergebnis der Einzelmessung ist als Halbstundenmittelwert zu ermitteln und anzugeben.

Bei jeder Messung nach Ziffern 2.1 bis 2.3 ist der Staudruck im Abgas, der statische Druck im Abgaskanal, der Luftdruck in Höhe der Probenahmestelle, die Abgastemperatur, der Sauerstoffgehalt im Abgas, der Wasserdampfanteil im Abgas, der Volumenstrom des Abgases und die Abgasdichte zu ermitteln, zu protokollieren und

dem entsprechenden Messbericht beizufügen. Eventuell vorhandene Verdünnungseffekte sind zu berücksichtigen.

Bei jeder Geruchsmessung (Ziffer 2.4) ist der statische Druck im Abgaskanal, die Abgastemperatur, der Wasserdampfanteil im Abgas, der Volumenstrom des Abgases und die Abgasgeschwindigkeit zu ermitteln, zu protokollieren und dem entsprechenden Messbericht beizufügen. Eventuell vorhandene Verdünnungseffekte sind zu berücksichtigen.

Die Emissionsbegrenzungen sind sicher eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die festgelegte Emissionsbegrenzung nicht überschreitet. Die Emissionsbegrenzungen sind überschritten, wenn das Ergebnis einer Einzelmessung abzüglich der Messunsicherheit die festgelegte Emissionsbegrenzung überschreitet.

Soweit bei allen Einzelmessungen das Messergebnis abzüglich der Messunsicherheit die festgelegte Emissionsbegrenzung einhält, aber bei mindestens einer Einzelmessung das Messergebnis zuzüglich Messunsicherheit den Emissionsgrenzwert überschreitet, ist hierzu unter Berücksichtigung der Ausführungen unter Absatz 4 der Nr. 5.3.2.4 TA Luft 2021 durch das Messinstitut eine Bewertung vorzunehmen.

Während der Durchführung der Messungen ist der durchführenden Messstelle vom Betreiber Auskunft über den Betriebszustand der Anlage, die aktuell behandelten Abfälle und den Wartungszustand der Abluftreinigungsanlage zu erteilen. Der Messstelle ist Gelegenheit zu geben, den Betriebszustand während der Messungen zu überprüfen.

- 2.7 Zur Ermittlung der Emissionen ist der erforderliche Messplatz und die Messstrecke gemäß DIN EN 15259 „Luftbeschaffenheit / Messung von Emissionen aus stationären Quellen/Anforderungen an Messstrecken und Messplätze und an die Messaufgaben, den Messplan und den Messbericht“ Kapitel 6 (Ausgabe Januar 2008) vorzusehen.
- 2.8 Zur Vorbereitung der Messungen ist auf Basis der Messaufgabe eine Messplanung zu erstellen, die den Vorgaben der DIN EN 15259 (Ausgabe Januar 2008) entspricht. Die Messplanung ist unter Mitteilung des vorgesehenen Messtermins mindestens 2 Wochen vor der Messdurchführung dem StALU MM, Abt. 5, zur Abstimmung vorzulegen.
- 2.9 Über das Ergebnis der Messungen ist ein Messbericht zu erstellen, der dem LAI-Mustermessbericht für Emissionsmessungen² entspricht. Der Messbericht soll Angaben über das Ergebnis jeder Einzelmessung, das angewandte Messverfahren und die Betriebsbedingungen enthalten, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind (dargestellt wie

¹ (<https://www.resymesa.de/ReSyMeSa/Stelle/SucheKriterien?modulTyp=ImmissionsschutzStelle>)

² (<https://www.resymesa.de/resymesa/Stelle/Fachinformation?modulTyp=ImmissionsschutzStelle>)

im Anhang A der Richtlinie VDI 4220 Blatt 2 (Ausgabe November 2018)).

Durch entsprechende Beauftragung ist sicherzustellen, dass der Messbericht spätestens 12 Wochen nach Abschluss der messtechnischen Ermittlung dem StALU MM, Abt. 5, in einer Druckfassung und als elektronisches Dokument vorliegt.

2.10 Bei Überschreitung der festgelegten Emissionsgrenzwerte sind mit der Übersendung des Messberichtes die Ursachen zu benennen, die zu der Überschreitung geführt haben. Gleichzeitig sind Maßnahmen aufzuzeigen und umzusetzen, die den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage sicherstellen.

2.11 Die Anordnung vom 05.07.2007 (AZ: StAUN HRO 430a 5711.0.808-01) wird hinsichtlich der Regelungen in Ziffer 13 bis 16 durch vorgenannte Regelungen vollständig ersetzt.

Die Öffentlichkeitsbeteiligung richtet sich nach § 10 Abs. 3 und 4 Nummer 1 und 2 BImSchG.

Der Entwurf des Bescheides einschließlich Begründung können in der Zeit vom **2. Juni 2026** bis einschließlich **2. Juli 2026** unter www.stalu-mv.de/mm/Service/Bekanntmachungen-nach-BImSchG/Bereich-Immissionsschutz eingesehen werden. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, eine leicht zu erreichende Zugänglichmachung zur Verfügung gestellt zu bekommen (Kontakt: 0385 58867537).

Einwendungen gegen das Vorhaben können ab dem ersten Tag der Auslegung bis einschließlich **2. August 2026** schriftlich oder per E-Mail (StALUMM-Einwendungen-A5@stalumm.mv-regierung.de) beim StALU MM erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen für das Genehmigungsverfahren ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Name und Anschrift der Einwender sind in den Einwendungen vollständig und deutlich lesbar anzugeben. Unleserliche Namen oder Anschriften können im weiteren Verfahren nicht berücksichtigt werden. Die Einwendungen werden der Antragstellerin sowie denjenigen im Verfahren beteiligten Behörden, deren Aufgabenbereich von den Einwendungen berührt ist, bekannt gegeben. Der Einwender kann verlangen, dass sein Name und seine Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Behörde im Rahmen ihres Ermessens unter Würdigung der rechtmäßig und rechtzeitig vorgebrachten Einwendungen über den Antrag.

AmtsBl. M-V/AAz. 2026 S. 276

Bekanntmachung nach § 10 Absatz 8 Satz 2 und 3 BImSchG i. V. m. § 21a der 9. BImSchV

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern

Vom 25. Mai 2026

Gemäß § 10 Absatz 8 Satz 2 und 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), in der zurzeit gültigen Fassung, und § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), in der zurzeit gültigen Fassung, gibt das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern auf Antrag des Vorhabenträgers gemäß § 19 Absatz 3 Satz 2 und 3 BImSchG bekannt:

Mit Bescheid Nr. 1.6.2V-60.048/23-51 vom 31.03.2026 wurde der SWS Natur GmbH, Frankendamm 7, 18439 Stralsund die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von vier Windenergieanlagen (WEA) im vereinfachten Verfahren gemäß § 19 BImSchG erteilt.

Der verfügende Teil der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung hat folgenden Wortlaut:

Entscheidung

Der Firma SWS Natur GmbH, Frankendamm 7, 18439 Stralsund wird unbeschadet der Rechte Dritter auf Antrag vom 24. Juli 2023 (Posteingang am 04. August 2023), wesentlich geändert mit Antrag vom 10. April 2025 (Posteingang am 11. April 2025), die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von vier Windenergieanlagen (WEA) gemäß § 4 Abs. 1 BImSchG erteilt.

Genehmigungsgegenstand

Die Genehmigung beinhaltet antragsgemäß Folgendes: Die Errichtung und den Betrieb von vier WEA des Typs Enercon E-138 EP3 E3 am Standort der Gemeinde Wendorf im Außenbereich, entsprechend nachfolgender Angaben, inkl. Tabelle 1.

Bauliche Angaben:

WEA-Bezeichnung: WEA 1, 2, 3, 4
 Typ: Enercon E-138 EP3 E3
 Nabenhöhe: 80,49 m
 Rotordurchmesser: 138,25 m
 Nennleistung: 4.260 kW

Tabelle 1: Standortdaten der WEA

WEA	Gemarkung	Flur	Flurstück	Rechtswert ^a	Hochwert ^a
1	Zitterpenningshagen	1	142	33 376 300	6 014 313
2	Zitterpenningshagen	1	141/5	33 376 386	6 014 001
3	Zitterpenningshagen	1	132	33 376 442	6 013 622
4	Zitterpenningshagen	1	131	33 376 233	6 013 379

^a Lagebezugssystem ETRS89, UTM Zone 33

Die WEA unterliegen den folgenden Schallemissionsbegrenzungen:

Beurteilungszeitraum tags:

WEA 1 bis WEA 4: $L_{e, \max} = 107,7 \text{ dB(A)}^b$ Mode BM 0 s

Beurteilungszeitraum nachts:

WEA 1: $L_{e, \max} = 102,7 \text{ dB(A)}^b$ Mode BM 101,0 dB

WEA 2: $L_{e, \max} = 102,7 \text{ dB(A)}^b$ Mode BM 101,0 dB

WEA 3: $L_{e, \max} = 104,9 \text{ dB(A)}^b$ Mode NR III s

WEA 4: $L_{e, \max} = 107,7 \text{ dB(A)}^b$ Mode BM 0 s

b) *inkl. Unsicherheiten der Emissionsdaten gemäß Ziffer 3b) und 3c) der Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei WEA der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI-Schall)*

Eingeschlossen in die Genehmigung sind die zur Errichtung und zum Betrieb der genehmigten WEA notwendigen dauerhaften Erschließungswege.

Die temporäre Zuwegung sowie die Kabeltrasse zum Netzanschluss sind nicht Teil der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung. Die hierfür notwendigen Erlaubnisse, Genehmigungen o. Ä. sind in gesonderten Verfahren beim Landkreis Vorpommern-Rügen zu beantragen.

Die Genehmigung schließt folgende Entscheidungen anderer Behörden mit ein (§ 13 BImSchG):

- Baugenehmigung gemäß § 72 Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V),
- Zustimmung der zuständigen Luftfahrtbehörde des Landes Mecklenburg-Vorpommern gemäß § 14 Abs. 1 i. V. m. § 12 Abs. 4 Luftverkehrsgesetz (LuftVG),
- die Genehmigung des Eingriffs in Natur und Landschaft nach § 12 Abs. 6 Naturschutzausführungsgesetz (NatSchAG M-V),
- die Ausnahmegenehmigung von den Verboten des § 30 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und § 20 Abs. 1 NatSchAG MV (Eingriffe in geschützte Biotope),
- die Ausnahmegenehmigung gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG von den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG für Kranichbrutpaar Nr. 7.

Die Genehmigung wurde unter Bedingungen und Auflagen sowie nach Maßgabe der Antragsunterlagen und sonstigen Unterlagen erteilt. Diese Unterlagen sind Bestandteil des Genehmigungsbescheides und maßgebend für dessen Ausführung, soweit nicht in den Nebenbestimmungen eine abweichende Regelung getroffen ist.

Die Kosten des Genehmigungsverfahrens trägt die Antragstellerin.

Der Bescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern, 18439 Stralsund erhoben werden. Der Widerspruch eines Dritten ist gemäß § 63 Abs. 1 Satz 2 BImSchG binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen. Der (Dritt-)Widerspruch entfaltet keine aufschiebende Wirkung.

Durch den Adressaten dieses Bescheides kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe ohne die Durchführung des Vorverfahrens

nach § 68 Abs.1 S.2 VwGO Klage beim Oberverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern, Domstraße 7, 17489 Greifswald, erhoben werden.

Ein Antrag eines Dritten auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs oder der Anfechtungsklage nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe der Zulassung beim Oberverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern, Domstraße 7, 17489 Greifswald gestellt und begründet werden.

Die Einsicht des gesamten Genehmigungsbescheides (inkl. Begründung) kann über die Internetseite des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern, https://www.staluv.de/vp/Service/Presse_Bekanntmachungen/, in der Zeit vom 26.05.2026 bis 08.06.2026, wahrgenommen werden. Auf Verlangen eines Beteiligten wird ihm eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt.

Gemäß § 10 Absatz 8 Satz 8 BImSchG gilt der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

AmtsBl. M-V/AAz. 2026 S. 278

Amtliche Bekanntmachung gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der aktuellen Fassung – Errichtung und Betrieb von acht Windenergieanlagen in der Gemeinde Utzedel

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte

Vom 26. Mai 2026

In dem Verfahren „Errichtung und Betrieb von acht Windenergieanlagen innerhalb des geplanten Vorranggebietes für Windenergieanlagen Nr. 10 Utzedel“ wird bekannt gemacht, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchzuführen ist.

Sachverhalt

Die Projektgesellschaft Windpark Utzedel GmbH & Co.KG mit Sitz in 12529 Schönefeld, Mittelstraße 5/5a beabsichtigt die Errichtung und den Betrieb von acht Windenergieanlagen (WEA) des Typs Nordex N163-6,8MW mit einer Nabenhöhe von 164 m in der Gemeinde Utzedel (Gemarkung Teusin, Flur 3, Flurstücke 194, 206, 212, 213 sowie Gemarkung Roidin, Flur 3, Flurstücke 59, 80, 81 und stellte dafür mit PE vom 18. November 2022 einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt (StALU) Mecklenburgische Seenplatte.

Das StALU Mecklenburgische Seenplatte hat eine allgemeine Vorprüfung gemäß § 7 Absatz 1 UVPG in Verbindung mit Nummer 1.6.2 der Anlage 1 des UVPG durchgeführt. Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen ist.

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht nach § 5 Absatz 2 Satz 2 und 3 UVPG ergeben sich aus der Prüfung gemäß den in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien für die allgemeine UVP-Vorprüfung. Das Vorhabengebiet befindet sich im ländlichen Raum. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter Wasser, Boden, Natur und Landschaft sowie Mensch und menschliche Gesundheit werden ausgeschlossen. Weiterhin wurde festgestellt, dass nationale und internationale Schutzgebiete entweder aufgrund der Entfernung zum Vorhaben oder aufgrund der definierten maßgeblichen Schutzziele durch das Vorhaben nicht direkt betroffen sind und ihre Schutzziele nicht erheblich beeinträchtigt werden können. Durch die Errichtung und den Betrieb den o. g. WEA entstehen somit keine nachteiligen Auswirkungen gemäß Anlage 3 zum UVPG.

Zu den wesentlichen Gründen wird überdies auf die Bekanntgabe auf der Internetseite des StALU MS verwiesen <https://www.stalu-mv.de/ms/Service/Ergebnis-UVP-Vorprüfung-1717-Utzedel-8WEA>

Zu den wesentlichen Gründen wird überdies auf die Bekanntgabe auf der Internetseite des StALU MS verwiesen.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 des UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Die zuständige Genehmigungsbehörde wird über den Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach den Vorschriften des BImSchG entscheiden.

AmtsBl. M-V/AAz. 2026 S. 279

Amtliche Bekanntmachung nach § 10 Absatz 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) – Wesentliche Änderung einer Biogasanlage

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg

Vom 26. Mai 2026

Die Biogas Mankmoos GmbH & Co. KG plant am Standort 19417 Mankmoos/Warin, Pennewitter Straße 5, Gemarkung Mankmoos, Flur 1, Flurstück 13/8, Landkreis Nordwestmecklenburg, die wesentliche Änderung der genehmigten und bestehenden Anlage zur biologischen Behandlung, soweit nicht durch Nummer 8.5 oder 8.7 erfasst, von Gülle, soweit die Behandlung ausschließlich zur Verwertung durch anaerobe Vergärung (Biogaserzeugung) erfolgt, mit einer Durchsatzkapazität von weniger als 100 Tonnen je Tag, soweit die Produktionskapazität von Rohgas 1,2 Mio. Normkubikmetern je Jahr oder mehr beträgt - Nr. des Anhangs der 4. BImSchV: 8.6.3.2V

Die beabsichtigte wesentliche Änderung an der Biogasanlage erstreckt sich auf den Austausch des Tragluftdachs auf dem Gaslager (Nachgärer). Dadurch findet eine Vergrößerung des Gas-Fassungsvermögens von 1.529 m³ auf 2.820 m³ (3,7 t) statt.

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um eine störfallrelevante Änderung auf Grund der Erhöhung der Biogaslagerkapazität auf ein max. mögliches Gesamtgaslagervolumen von 11.997 m³.

Die Anlage soll voraussichtlich im Jahr Q2/2026 in Betrieb genommen werden.

Für das Errichten und Betreiben der Anlage ist eine Genehmigung nach § 16 (1) BImSchG beantragt. Die Durchführung des Genehmigungsverfahrens erfolgt gemäß § 10 BImSchG sowie der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV).

Zuständige Behörde für das Genehmigungsverfahren ist das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg.

Über die Zulässigkeit des Vorhabens ist in einem Genehmigungsverfahren gemäß § 10 BImSchG mit Öffentlichkeitsbeteiligung zu entscheiden.

Die Auslegung des Antrages, beigelegter Unterlagen sowie Stellungnahmen, die der Genehmigungsbehörde zum Zeitpunkt des Beginns des Beteiligungsverfahrens vorliegen, erfolgt vom 2. Juni 2026 bis einschließlich 1. Juli 2026 zu den angegebenen Zeiten im

Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg (Bleicherufer 13, 19053 Schwerin), 1. Obergeschoss – Abt. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft

Montag bis Donnerstag: 7:30 – 15:30 Uhr
Freitag: 7:30 – 12:00 Uhr

Auch darüber hinaus ist nach individueller vorheriger telefonischer Absprache (unter Tel. 0385 588 66512) die Einsichtnahme möglich.

Einwendungen gegen das Vorhaben können vom 2. Juli 2026 bis einschließlich 1. August 2026 schriftlich beim:

Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt
Westmecklenburg
Bleicherufer 13
19053 Schwerin

oder per E-Mail an:
StALUWM-Einwendungen@staluwm.mv-regierung.de

unter dem Betreff: „Einwendung Biogas Mankmoos“ als beigelegtes unterschriebenes Dokument (z. B. als PDF) erhoben werden. Eine Eingangsbestätigung erfolgt nicht.

Die Anschrift der Einwender ist vollständig und deutlich lesbar anzugeben, ferner sind Einwendungen zu unterschreiben, ansonsten ist die Einwendung ungültig.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen werden dem Antragsteller sowie den am Verfahren beteiligten Behörden, deren Aufgabenbereich von den Einwendungen berührt wird, bekannt gegeben. Der Einwender kann verlangen, dass sein Name und seine Anschrift vor dieser Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

AmtsBl. M-V/AAz. 2026 S. 280

Gerichte

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung

Rechte, die bei der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn die Antragsteller oder Gläubiger widersprechen, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen. Versäumt er dies, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Es ist zweckmäßig, zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Die Erklärung kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgegeben werden.

Bekanntmachung des Amtsgerichts Greifswald

Vom 9. Mai 2026

41 K 35/24

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am **Mittwoch, 16. Dezember 2026, um 10:00 Uhr**, im Amtsgericht Greifswald, Domstraße 7A, 17489 Greifswald, Sitzungssaal: 011 öffentlich versteigert werden: Wohnungs-/Teileigentum, eingetragen im Grundbuch von Greifswald Blatt 5856; 6349/1.000.000-Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an d. Wohnung im 1. Obergeschoss rechts mit Kellerraum Haus 63B 92 und dem Sondernutzungsrecht an d. Pkw-Stellplatz Nr. 66 an dem Grundstück Gemarkung Greifswald, Flur 11, Flurstück 11/59, Gebäude- und Freifläche, Ernst-Thälmann-Ring 59 – 65, Größe: 9.551 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Das in guter Wohnlage befindliche Wohneigentum befindet sich im 1. OG und verfügt über ca. 43,74 m² Wohnfläche. Ärztehaus und Einkaufsmöglichkeiten in fußläufiger Nähe. Die attraktive Universitäts- und Hansestadt Greifswald ist günstig gelegen zwischen Insel Rügen und Insel Usedom und verfügt neben abwechslungsreicher Gastronomie über ein Strandbad (Eldena).

Verkehrswert: **73.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 18. Juli 2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

weitere Informationen unter www.zvg.com

Hinweis: Gemäß §§ 67 – 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt

10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen. Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

41 K 37/24

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am **Mittwoch, 16. Dezember 2026, um 11:30 Uhr**, im Amtsgericht Greifswald, Domstraße 7A, 17489 Greifswald, Sitzungssaal: 011 öffentlich versteigert werden: Wohnungs-/Teileigentum, eingetragen im Grundbuch von Greifswald Blatt 8488; 11.547/1.000.000-Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an d. Wohnung im 2. Obergeschoss links mit Keller 14 an dem Grundstück Gemarkung Greifswald, Flur 11, Flurstück 11/155, Gebäude- und Freifläche, Karl-Liebknecht-Ring 10, Größe: 1.829 m²; Gemarkung Greifswald, Flur 11, Flurstück 109/43, Gebäude- und Freifläche, Karl-Liebknecht-Ring 11, 12, 13, 14, 15, Größe: 4.758 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

Das in guter Wohnlage befindliche Wohneigentum befindet sich im 2. OG und verfügt über ca. 50 m² Wohnfläche. Ärztehaus und Einkaufsmöglichkeiten in fußläufiger Nähe. Die attraktive Universitäts- und Hansestadt Greifswald ist günstig gelegen zwischen Insel Rügen und Insel Usedom und verfügt neben abwechslungsreicher Gastronomie über ein Strandbad (Eldena).

Verkehrswert: **81.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 19. Juli 2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

Zur Zuschlagserteilung ist die Zustimmung des Wohnungseigentumsverwalters erforderlich.

weitere Informationen unter www.zvg.com

Hinweis: Gemäß §§ 67 – 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen. Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

41 K 39/24

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am **Mittwoch, 16. Dezember 2026, um 13:00 Uhr**, im Amtsgericht Greifswald, Domstraße 7A, 17489 Greifswald, Sitzungssaal: 011 öffentlich versteigert werden: Wohnungs-/Teileigentum, eingetragen im Grundbuch von Greifswald Blatt 8501; 10.191/1.000.000-Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an d. Wohnung im 1. Obergeschoss Mitte mit Kellerraum 27 an dem Grundstück Gemarkung Greifswald, Flur 11, Flurstück 11/155,

Gebäude- und Freifläche, Karl-Liebnecht-Ring 10, Größe: 1.829 m²; Gemarkung Greifswald, Flur 11, Flurstück 109/43, Gebäude- und Freifläche, Karl-Liebnecht-Ring 11, 12, 13, 14, 15, Größe: 4.758 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

Das in guter Wohnlage befindliche Wohneigentum befindet sich im 1. OG und verfügt über ca. 44,7 m² Wohnfläche. Ärztehaus und Einkaufsmöglichkeiten in fußläufiger Nähe. Die attraktive Universitäts- und Hansestadt Greifswald ist günstig gelegen zwischen Insel Rügen und Insel Usedom und verfügt neben abwechslungsreicher Gastronomie über ein Strandbad (Eldena).

Verkehrswert: **72.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 19. Juli 2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

Zur Zuschlagserteilung ist die Zustimmung des Wohnungseigentumsverwalters erforderlich.

weitere Informationen unter www.zvg.com

Hinweis: Gemäß §§ 67 – 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen. Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

41 K 47/24

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Mittwoch, 16. September 2026, um 10:00 Uhr**, im Amtsgericht Greifswald, Domstraße 7A, 17489 Greifswald, Sitzungssaal: 011 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Neuenkirchen Blatt 27, Gemarkung Leist, Flur 3, Flurstück 69/2, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, An der F 96, Größe: 4.947 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):
Grünanlage/Fläche der Landwirtschaft, unbebaut

Verkehrswert: **9.900,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 11. September 2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

weitere Informationen unter www.zvg.com

Hinweis: Gemäß §§ 67 – 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen. Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2026 S. 281

Bekanntmachung des Amtsgerichts **Ludwigslust**
– Zweigstelle Parchim –

Vom 6. Mai 2026

15 K 10/25

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am **Mittwoch, 7. Oktober 2026, um 9:30 Uhr**, im Amtsgericht Ludwigslust, Zweigstelle Parchim, Moltkeplatz 2, 19370 Parchim, Sitzungssaal: 107 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Boizenburg Blatt 4757, Gemarkung Boizenburg, Flur 33, Flurstück 199, Gebäude- und Freifläche Wohnen, Größe: 196 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

Das Versteigerungsobjekt in 19258 Boizenburg, Kleine Wallstraße 6, ist bebaut mit einem einseitig angebauten, nicht unterkellerten, zweigeschossigen Einfamilienhaus mit ausgebautem Dachgeschoss, Baujahr vor 1900, Wohnfläche ca. 270 m². Das Versteigerungsobjekt steht unter Denkmalschutz. Eine Innenbesichtigung hat nicht stattgefunden.

Verkehrswert: **284.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 25. Juni 2025 in das Grundbuch eingetragen worden.

weitere Informationen unter www.zvg.com

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Vom 7. Mai 2026

15 K 36/23

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Mittwoch, 5. August 2026, um 9:30 Uhr**, im Amtsgericht Ludwigslust, Zweigstelle Parchim, Moltkeplatz 2, 19370 Parchim, Sitzungssaal: 107 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Parchim Blatt 14195, Gemarkung Parchim, Flur 58, Flurstück 226/2, Gebäude- und Freifläche, Lindenstraße, 19370 Parchim, Größe: 290 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

Das Versteigerungsobjekt stellt ein unbebautes, innenliegendes Grundstück dar, das von der Straße aus nicht zugänglich ist. Die Grundstücksfläche ist rechteckig und stellt eine Arrondierungsfläche dar. Ein Sanierungsverfahren wird durchgeführt, sodass nach dessen Abschluss Ausgleichszahlungen fällig werden können.

Nähere Angaben zu dem Objekt können dem Sachverständigen-gutachten entnommen werden, welches auf der Geschäftsstelle ausliegt.

Verkehrswert: **13.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 29. Dezember 2023 in das Grundbuch eingetragen worden.

weitere Informationen unter www.zvg.com

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

15 K 37/23

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Mittwoch, 12. August 2026, um 9:30 Uhr**, im Amtsgericht Ludwigslust, Zweigstelle Parchim, Moltkeplatz 2, 19370 Parchim, Sitzungssaal: 107 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Parchim Blatt 20394, Gemarkung Parchim, Flur 52, Flurstück 284, Gebäude- und Freifläche, 19370 Parchim, Schweriner Straße 63, Größe: 472 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Das Versteigerungsobjekt ist bebaut mit einer dreigeschossigen, unterkellerten Doppelhaushälfte und Nebengebäuden (Werkstatt, Garage). Das Wohngebäude wurde um 1920 errichtet, Modernisierungsmaßnahmen sind erfolgt. Es sind wohl drei Wohneinheiten vorhanden; die Wohnfläche beträgt ca. 136 m² (bei wohnlicher Nutzung von EG, OG, DG). Eine Innenbesichtigung erfolgte nicht. Zur Garage besteht eine Beseitigungsverfügung.

Nähere Angaben zu dem Objekt können dem Sachverständigen-gutachten entnommen werden, welches auf der Geschäftsstelle ausliegt.

Verkehrswert: **125.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 29. Dezember 2023 in das Grundbuch eingetragen worden.

weitere Informationen unter www.zvg.com

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Vom 8. Mai 2026

15 K 17/25

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Mittwoch, 23. September 2026, um 9:30 Uhr**, im Amtsgericht Ludwigslust, Zweigstelle Parchim, Moltkeplatz 2, 19370 Parchim, Sitzungssaal: 107 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Grabow Blatt 3159, Gemarkung Grabow, Flur 37, Flurstück 88, Gebäude- und Freifläche, 19300 Grabow, Thomas-Mann-Straße 9, Größe: 1.070 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Das Versteigerungsobjekt in 19300 Grabow, Thomas-Mann-Straße 9, ist bebaut mit einem ca. hälftigen Anteil eines geschlossenen Mehrfamilienhauses mit vier Wohnungen. Das Gebäude wurde ca. 1936 gebaut und ist vollunterkellert. Die Wohnfläche beträgt insgesamt ca. 220 m². Nebengebäude (Holzschuppen/Carport) sind vorhanden.

Verkehrswert: **170.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 16. Juli 2025 in das Grundbuch eingetragen worden.

weitere Informationen unter www.zvg.com

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

14 K 14/25

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Mittwoch, 14. Oktober 2026, um 9:30 Uhr**, im Amtsgericht Ludwigslust, Zweigstelle Parchim, Moltkeplatz 2, 19370 Parchim, Sitzungssaal: 107 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Vellahn Blatt 1533, Gemarkung Rodenwalde, Flur 1, Flurstück 8, Gebäude- und Freifläche, Erholungsfläche, Größe: 4.008 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Bei dem Versteigerungsobjekt in 19260 Vellahn, OT Rodenwalde, Speicherstraße 26/28, handelt es sich vermutlich um ein eingeschossiges, nicht unterkellertes Einfamilienhaus mit vermutlich ausgebautem Dachgeschoss, Baujahr ca. 1900. Daneben sind wohl diverse Schuppen und eine teilweise bereits eingestürzte Scheune vorhanden. Eine Innenbesichtigung fand nicht statt.

Verkehrswert: **167.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 16. Juli 2025 in das Grundbuch eingetragen worden.

weitere Informationen unter www.zvg.com

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Vom 11. Mai 2026

14 K 12/25

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Mittwoch, 30. September 2026, um 9:00 Uhr**, im Amtsgericht Ludwigslust, Zweigstelle Parchim, Moltkeplatz 2, 19370 Parchim, Sitzungssaal: 107 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Lübz Blatt 443, Gemarkung Lübz, Flur 15, Flurstück 21/1, Gebäude- und Freifläche, Plauer Straße 52, Größe: 215 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Das Versteigerungsobjekt in 19386 Lübz, Plauer Straße 52, ist bebaut mit einem ehemaligen dreigeschossigen Wohnhaus in stark ruinösem Zustand. Das Gebäude auf dem Nachbargrundstück überbaut das Versteigerungsobjekt zur Hälfte.

Verkehrswert: **4.500,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 24. Juli 2025 in das Grundbuch eingetragen worden.

weitere Informationen unter www.zvg.com

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

14 K 13/25

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Mittwoch, 30. September 2026, um 11:00 Uhr**, im Amtsgericht Ludwigslust, Zweigstelle Parchim, Moltkeplatz 2, 19370 Parchim, Sitzungssaal: 107 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Lübz Blatt 444, Gemarkung Lübz, Flur 15, Flurstück 20/1, Gebäude- und Freifläche, 19386 Lübz, Bergstraße 1, Größe: 148 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Das Versteigerungsobjekt in 19386 Lübz, Bergstraße 1, ist bebaut mit einem ehemaligen Wohnhaus in stark ruinösem Zustand, welches in Massivbauweise errichtet wurde. Das Gebäude überbaut das Nachbargrundstück zur Hälfte.

Verkehrswert: **3.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 24. Juli 2025 in das Grundbuch eingetragen worden.

weitere Informationen unter www.zvg.com

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2026 S. 282

Bekanntmachung des Amtsgerichts **Neubrandenburg**

Vom 6. Mai 2026

612 K 25/24

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Freitag, 17. Juli 2026, um 9:30 Uhr**, im Amtsgericht Neubrandenburg, Friedrich-Engels-Ring 16 – 18, 17033 Neubrandenburg, Sitzungssaal 1 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Hohenmocker Blatt 692: BV-Nr. 1, Gemarkung Peeselin, Flur 2, Flurstück 65, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Peeselin 9, Größe: 13.040 m²; Lage: Peeselin 9, 17111 Hohenmocker

Objektbeschreibung: eingeschossige massive Doppelhaushälfte mit Nebengebäude (ehemaliger Stall), Gebäude ursprünglich aus zwei getrennten Baukörpern, Dachgeschoss nicht ausgebaut, nicht unterkellert, Bj. ca. 1920, tlw. modernisiert, sanierungsbedürftig, ca. 98 m² Wohnfläche

Verkehrswert: **106.000,00 EUR**

Der Zuschlag wurde in einem früheren Versteigerungstermin aus den Gründen des § 85a ZVG versagt mit der Folge, dass die Wertgrenzen weggefallen sind.

Der Versteigerungsvermerk ist am 13. Juni 2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Vom 11. Mai 2026

611 K 8/25

Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Demmin Blatt 119, lfd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses Gemarkung Demmin, Flur 2, Flurstück 337 (380 m²) soll am **Montag, dem 10. August 2026 um 9.00 Uhr** im Saal 1 im Erdgeschoss des Justizzentrums Neubrandenburg, Friedrich-Engels-Ring 17 zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden:

Versteigerungsobjekt: Einfamilienhaus mit Einliegerwohnung im Dachgeschoss (Reihenmittelhaus), Kahldenwallweg 32, teilunterkellert, ausgebautes Dachgeschoss, zweigeschossig in hofseitigem Anbau, Bj. ca. 1900, Umbau Anfang der 1990er-Jahre, Wohnfl.: 310 und 231 m²; Nebengebäude: eingeschossig und massiv, es besteht Unterhaltungsstau

Verkehrswert: **89.500,00 EUR**

Der Zuschlag wurde in einem früheren Versteigerungstermin aus den Gründen des § 85a ZVG versagt mit der Folge, dass die Wertgrenzen weggefallen sind.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

611 K 28/25

Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Gültz Blatt 448, lfd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses Gemarkung Seltz, Flur 2, Flurstück 7 (6.451 m²) soll am **Montag, dem 17. August 2026 um 9.00 Uhr** im Saal 1 im Erdgeschoss des Justizzentrums Neubrandenburg, Friedrich-Engels-Ring 17 durch Zwangsvollstreckung versteigert werden:

Versteigerungsobjekt: Wohnhaus (ehem. Gutshaus), Seltz 6, vermutlich unterkellert, vermutlich ausgebautes Dachgeschoss, Anbauten am Westgiebel, Bj. um 1900, Wohnfl. rd. 548 m²; es besteht größerer Unterhaltungsstau und allg. Renovierungsbedarf

Verkehrswert: **84.000,00 EUR**

Der Zuschlag wurde in einem früheren Versteigerungstermin aus den Gründen des § 85a ZVG versagt mit der Folge, dass die Wertgrenzen weggefallen sind.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

611 K 38/25

Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Nossendorf Blatt 700 lfd. Nr. 2 des Bestandsverzeichnisses Gemarkung Nossendorf, Flur 6, Flurstück 15 (1.059 m²) soll am **Montag, dem 24. August 2026 um 9.00 Uhr** im Saal 1 im Erdgeschoss des Justizzentrums Neubrandenburg, Friedrich-Engels-Ring 17 durch Zwangsvollstreckung versteigert werden:

Versteigerungsobjekt: Einfamilienhaus, Ringstraße 18, eingeschossig, unterkellert, nicht ausbaufähiges Dachgeschoss, Bj. ca.

1988, Kernsanierung nach 1998, Wohnfl.: 102 m²; Massive Garage; massiver Schuppen Bj. der Nebengebäude vermutlich 1980

Verkehrswert: **105.000,00 EUR**

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

611 K 9/25

Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Gültz Blatt 25 lfd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses Gemarkung Hermannshöhe, Flur 4, Flurstück 22 (2.577 m²) soll am **Montag, dem 24. August 2026 um 10.15 Uhr** im Saal 1 im Erdgeschoss des Justizzentrums Neubrandenburg, Friedrich-Engels-Ring 17 durch Zwangsvollstreckung versteigert werden:

Versteigerungsobjekt: Einfamilienhaus (Doppelhaushälfte) Hermannshöhe 29, eingeschossig, Bj. ca. 1900, teilunterkellert, Dachgeschoss teilausgebaut, Wohnfl. 127 m², Überbau; Nebengebäude (ehemals Stall): Lager und Garage

Verkehrswert: **35.700,00 EUR**

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2026 S. 284

Bekanntmachung des Amtsgerichts **Rostock**

Vom 8. Mai 2026

66 K 56/25

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am **Mittwoch, 22. Juli 2026, um 9:30 Uhr**, im Amtsgericht Rostock, Zochstraße 13, 18057 Rostock, Sitzungssaal: 328 öffentlich versteigert werden: Wohnungs-/Teileigentum, eingetragen im Grundbuch von Rostock Blatt 32551; 377,22/10.000-Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an d. Wohnung nebst Loggia und Keller 24 an dem Grundstück Gemarkung Groß Klein, Flur 2, Flurstück 89/80, Gebäude- und Freifläche, Seelotsenring 24, 25, 26, Größe: 2.764 m²

Verkehrswert: **123.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 16. September 2025 in das Grundbuch eingetragen worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2026 S. 285

Bekanntmachung des Amtsgerichts **Stralsund**

Vom 7. Mai 2026

703 K 78/17

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Donnerstag, 16. Juli 2026, um 9:30 Uhr**, im Amtsgericht Stralsund, Frankendamm 17, 18439 Stralsund, Sitzungssaal: GE14 versteigert werden:

Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Stralsund Blatt 15709,

Gemarkung Grünhufe, Flur 1, Flurstück 248/48, Verkehrsfläche, Kieler Ring, Größe: 3.974 m²;

Gemarkung Grünhufe, Flur 1, Flurstück 248/58, Gebäude- und Freifläche, Anklamer Straße, Größe: 1.225 m²

Verkehrswert: **60.000,00 EUR**

2/24-Miteigentumsanteil an Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Stralsund Blatt 15709, Gemarkung Grünhufe, Flur 1, Flurstück 248/65, Verkehrsfläche, Danziger Straße, Größe: 603 m²
Verkehrswert: **3.000,00 EUR**

Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Stralsund Blatt 15709 Gemarkung Grünhufe, Flur 1, Flurstück 248/125, Gebäude- und Freifläche, Zwischen Kieler Ring und Eisenbahn, Größe: 9.966 m²;

Gemarkung Grünhufe, Flur 1, Flurstück 402, Gebäude- und Freifläche, Lübecker Allee, Größe: 15 m²;

Gemarkung Grünhufe, Flur 1, Flurstück 404, Gebäude- und Freifläche, Lübecker Allee 75, Größe: 1.002 m²

Gemarkung Grünhufe, Flur 1, Flurstück 456, Erholungsfläche, Verkehrsfläche, Anklamer Straße, Danziger Straße, Größe: 7.154 m²

Gemarkung Grünhufe, Flur 1, Flurstück 457, Gebäude- und Freifläche, Danziger Straße, Größe: 229 m²;

Gemarkung Grünhufe, Flur 1, Flurstück 458, Gebäude- und Freifläche, Anklamer Straße, Größe: 263 m²

Gemarkung Grünhufe, Flur 1, Flurstück 459, Gebäude- und Freifläche, Anklamer Straße, Danziger Straße, Größe: 9.602 m²

Verkehrswert: **532.000,00 EUR**

9/33-Miteigentumsanteil an Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Stralsund Blatt 15709, Gemarkung Grünhufe, Flur 1, Flurstück 461, Verkehrsfläche, Anklamer Platz, Größe: 205 m²

Verkehrswert: **6.000,00 EUR**

9/33-Miteigentumsanteil an Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Stralsund Blatt 15709 Gemarkung Grünhufe, Flur 1, Flurstück 460/1, Verkehrsfläche, Anklamer Straße, Größe: 79 m²;

Gemarkung Grünhufe, Flur 1, Flurstück 460/2, Verkehrsfläche, Anklamer Straße, Größe: 139 m²;

Gemarkung Grünhufe, Flur 1, Flurstück 460/3, Erholungsfläche, Anklamer Straße 8, Größe: 146 m²

Verkehrswert: **7.000,00 EUR**

Verkehrswert: **7.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 6. Oktober 2017 in das Grundbuch eingetragen worden.

Dem im Termin am 22. Januar 2026 abgegebenen Meistgebot wurde der Zuschlag versagt, da es 5/10 des festgesetzten Verkehrswertes nicht erreichte.

Die Versteigerungsobjekte sind genutzt als Verkehrs-, öffentliche Grün- und Pkw-Parkflächen. Teile der Grundstücke Nr. 1 und 4

sind als baureifes Land (Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 5 „Wohngebiet Viermorgen“) bewertet.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Vom 11. Mai 2026

704 K 26/25

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am **Donnerstag, 9. Juli 2026, um 10:30 Uhr**, im Amtsgericht Stralsund, Außenstelle Justizzentrum, Frankendamm 17, 18439 Stralsund, Sitzungssaal: GE14 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Semlow Blatt 251, Gemarkung Semlow, Flur 1, Flurstück 47/2, Gebäude- und Freifläche, Verkehrsfläche, Marlower Straße 4, Größe: 1.392 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Mit einem Teil eines Wohnhauses (Bj. ca. 1750; Erdgeschoss; Dachgeschoss nicht ausgebaut und nicht begehbar; Heizung: zwei Kaminöfen (Küche und Wohnzimmer); gravierende sichtbare Mängel und Verschleißerscheinungen) nebst Nebenglass bebautes Grundstück in 18334 Semlow, Marlower Straße 4

Verkehrswert: **50.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 24. April 2025 in das Grundbuch eingetragen worden.

weitere Informationen unter www.zvg.com

Hinweis: Gemäß §§ 67 – 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen. Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

704 K 3/24

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am **Donnerstag, 9. Juli 2026, um 13:15 Uhr**, im Amtsgericht Stralsund, Außenstelle Justizzentrum, Frankendamm 17, 18439 Stralsund, Sitzungssaal: GE14 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Ribnitz-Damgarten Blatt 11245, Gemarkung Klockenhagen, Flur 2, Flurstück 71, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Mecklenburger Straße 29, Größe: 1.997 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Ein mit einem Wohnhaus (Baujahr ca. 1906; ca. 108 m² Wohnfläche zzgl. ca. 18,5 m² Nutzfläche; nur Strom- und Trinkwasseranschluss, Mängel/Schäden an der Gebäudehülle und an der gesamten Ausbausubstanz) mit Nebenglass bebautes Grundstück, gelegen in 18311 Ribnitz-Damgarten, OT Klockenhagen, Mecklenburger Straße 29.

Verkehrswert: **129.000,00 EUR**

Der Zuschlag wurde in einem früheren Versteigerungstermin aus den Gründen des § 85a ZVG versagt mit der Folge, dass die Wertgrenzen weggefallen sind.

Der Versteigerungsvermerk ist am 6. Februar 2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

weitere Informationen unter www.zvg.com

Hinweis: Gemäß §§ 67 – 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen. Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2026 S. 285

Sonstige Bekanntmachungen

Liquidation des „Förderverein der Rostocker Tafel e. V.“

Bekanntmachung des Liquidators

Vom 7. Mai 2026

Der „Förderverein der Rostocker Tafel e. V.“ (AG Rostock VR 10425) ist aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche beim Liquidator Martin Rieck, Alte Gärtnerei 23, 18273 Güstrow anzumelden.

AmtsBl. M-V/AAz. 2026 S. 286

Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 des UVP-Gesetzes

Bekanntmachung der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern

Vom 12. Mai 2026

Der Vorstand der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern als untere Forstbehörde (§ 32 Absatz 3 des Landeswaldgesetzes M-V [LWaldG] in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 [GVOBl. M-V S. 870], geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2021 [GVOBl. M-V S. 790, 794])

hat das Vorhaben einer Erstaufforstungsmaßnahme in der Gemarkung Granzin bei Stolpe, Flur 2, Flurstücke 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14 und Flur 3, Flurstücke 277, 278, 299, 300, 301, 302, 303, 304, 305, 306, 307, 308, 309, 310, 311, 312, 313, 314, 315, 316, 317, 318, 321, 322, 323, 324, 325, 326, 327, 328, 329, 330, 331 und 332 mit einer Größe von insgesamt ca. 34,5000 ha einer Vorprüfung des Einzelfalls entsprechend § 7 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540) in Verbindung mit Nummer 17.1.2 der Anlage 1 zum UVPG und der Dienstanweisung der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern vom 29. April 2015 unterzogen. Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich. Folgende Merkmale des Vorhabens und des Standortes sind für diese Einschätzung maßgebend:

- Durch die Aufforstung ist eine Verbesserung der Luftqualität und die Steigerung der Grundwasserneubildung zu erwarten.
- Die Aufforstung führt mittel- und langfristig zur Aufwertung des Landschaftsraumes in Bezug auf die Erholung.
- Die Prüfung der Schutzgüter hat ergeben, dass keine erheblichen negativen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Der Vorstand der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern als Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Landeswaldgesetzes entscheiden.

Es wird darauf verwiesen, dass diese Feststellung nach § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

